

Das Adoptionsrecht

Autor(en): **Vogel, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **84 (1986)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-950300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Adoptionsrecht

Lic.iur. D. Vogel

Die Hebamme und das Adoptionsrecht

Sind Eltern oder alleinstehende Mütter aus bestimmten Gründen nicht in der Lage, sich um Fürsorge und Erziehung ihres Kindes zu kümmern, so treten sie oft auch an die Hebamme heran mit Fragen, welche die Freigabe des Kindes zur Adoption betreffen. Die folgenden Ausführungen bieten der Hebamme Informationen, um solche Fragen zu beantworten. Es wird im Überblick der Weg zur Adoptionsfreigabe, die rechtlichen Folgen dieses Schrittes und das Adoptionsverfahren aufgezeigt.

Der Weg zur Adoptionsfreigabe

Die Zustimmung

Wichtigste Voraussetzung zu diesem Schritt ist die Zustimmung, sein Kind zur Adoption freizugeben. Nachstehend wird dargestellt, wer die Zustimmung zur Adoptionsfreigabe erteilen muss.

Sind die Eltern des Kindes verheiratet, so bedarf es der Zustimmung von Vater und Mutter. Sind die Eltern im Zeitpunkt, in welchem sie das Kind zur Adoption freigeben wollen nicht verheiratet, so ist auf jeden Fall immer die Zustimmung der Mutter notwendig. Ist sie allerdings bevormundet, so bedarf es der Zustimmung ihres Vormundes. Ob auch der Erzeuger seine Zustimmung geben muss, hängt davon ab, ob er zum Kind in einem rechtlichen Kindsverhältnis steht oder nicht. Ein solches liegt vor, wenn das Kind während der Ehe oder vor Ablauf von 300 Tagen seit Auflösung der Ehe geboren wurde, oder seitens des Erzeugers rechtlich anerkannt oder auf ergangene Vaterschaftsklage hin durch den Richter festgestellt wurde. Besteht ein solches rechtliches Kindsverhältnis, so muss auch der Vater seine Zustimmung zur Adoptionsfreigabe geben. Ist dies nicht der Fall, so braucht es seine Zustimmungserklärung nicht.

Wurde der unverheirateten Mutter während der Schwangerschaft ein Beistand ernannt (zur Betreuung, Beratung oder zur Feststellung des unbekannten Erzeugers), so entscheidet die Mutter trotz Beistand allein.

Ist eine Mutter unverheiratet, unmündig

oder entmündigt und kümmert sie sich zuwenig um ihr Kind, sei dies aus Unerfahrenheit, Krankheit oder schlichter Pflichtvergessenheit, so wird ihr die elterliche Gewalt über das Kind entzogen. Einem solchen Kind wird ein Vormund bestellt. In solchen Fällen wird die erforderliche Zustimmung von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erteilt.

Der Zeitpunkt

Zum Schutz vor unüberlegten und überstürzten Entschlüssen darf die Zustimmung zur Adoptionsfreigabe nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden. Eine Zustimmung, welche vor Ablauf dieser Frist erteilt wurde, ist unwirksam. Eine maximale Fristbegrenzung oder ein maximales Kindesalter, bis zu welchem die Adoptionsfreigabe erklärt werden muss, besteht nicht. Die Zustimmung zur Adoptionsfreigabe soll aus freiem Willen und aufgrund eines überlegten Entschlusses erfolgen. Daher kann eine übereilte Zustimmung durch Widerruf derselben rückgängig gemacht werden. Ein Grund muss dabei nicht angegeben werden. Ein solcher Widerruf hat binnen sechs Wochen seit der Zustimmung zu erfolgen. Später ist der Widerruf nicht mehr möglich. Wird die Zustimmung nach einem Widerruf erneuert, so ist sie unwiderruflich gültig.

Ort und Form

Die Zustimmung ist bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern oder des Kindes mündlich oder schriftlich zu erklären.

Der Inhalt

In der Regel wird eine sogenannte Inkognito- oder Blankozustimmung erteilt, das heisst, es wird die Adoptionsfreigabe erklärt, ohne dass die Adoptiveltern genannt werden oder schon bestimmt sind. Es ist aber auch möglich, nur der Adoption durch selber, zum voraus bestimmte Adoptiveltern zuzustimmen.

Adoptionsfreigabe ohne Zustimmung

Nicht immer ist die Zustimmung zur Adoptionsfreigabe notwendig. Ohne Zu-

stimmung der leiblichen Eltern kann eine Adoption erfolgen, wenn die Person, welche die Zustimmung geben sollte, unbekannt ist, mit unbekanntem Aufenthaltsort länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist. Zudem kann von der Zustimmung eines Elternteils abgesehen werden, wenn er sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat.

Der Entscheid, ob von der Zustimmung eines Elternteils abgesehen werden soll oder nicht, fällt die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Ge- such der Adoptionsvermittlungsstelle oder der Pflegeeltern, das heisst der künftigen Adoptiveltern.

Wirkung der Zustimmung

Ist eine gültige Zustimmung zur Adoptionsfreigabe erfolgt (oder wird von dieser Zustimmung abgesehen), so erlischt das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, sobald es zum Zwecke künftiger Adoption untergebracht ist. Wird eine Inkognito- oder Blankozustimmung erteilt, so verzichten die leiblichen Eltern auf die Obhut über das Kind und die Kenntnis seines Aufenthaltsortes. Es wird ihnen die elterliche Gewalt entzogen und dem Kind ein Vormund bestellt. In der Regel müssen die leiblichen Eltern bis zur rechtsgültigen Adoption den Pflegeeltern keine Unterhaltskosten bezahlen. Nach erfolgter Adoption sind allein die Adoptiveltern für das Kind unterhaltspflichtig.

Zustimmung, was weiter?

Schon vor Ablauf der sechswöchigen Sperrfrist zur Adoptionsfreigabeerklärung kann das Kind via Adoptionsvermittlungsstelle (das sind vormundschaftliche Organe oder bewilligungspflichtige, private Institutionen) bei den Pflegeeltern, das heisst den künftigen Adoptionseltern, untergebracht werden. Diese Eltern müssen nun dem Kind während mindestens zwei Jahren Pflege und Erziehung erweisen. Nach Ablauf dieser Bewährungsfrist und einer umfassenden Untersuchung, ob die Beziehung zwischen Pflegeeltern und Kind sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses zum Wohle des Kindes bestellt sind, spricht die zuständige kantonale Behörde die Adoption aus.

Wirkungen der Adoption

Ist die Adoption ausgesprochen, so scheidet das Kind völlig aus der angestammten Familie aus und tritt unauslöslich in die Verwandtschaft der Adoptiveltern ein, als ob diese seine leiblichen Eltern wären. Es erhält ihren Familiennamen und auf Antrag hin kann dem Kind ein neuer Vorname gegeben werden. Den Adoptiveltern steht nun die elterliche Gewalt zu. Das Kind erlangt das Bürgerrecht der Adoptiveltern.

Das Adoptionsgeheimnis

Ohne Zustimmung der Adoptiveltern darf keine Person, welche am Adoptionsverfahren mitgewirkt hat, die Identität der Adoptiveltern an die leiblichen Eltern oder Dritte bekannt geben.

Adoption International in Bern

Die «Adoption International» vermittelt kleine Kinder aus der Dritten Welt; zurzeit vorwiegend aus Indien und Thailand. In einem Merkblatt werden an einer Adoption interessierte Paare auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, mit denen ein Kind aus einem anderen Kulturkreis später fertigwerden muss. (Zugehörigkeit weder zur alten noch zur neuen Heimat, das Gefühl der Entwurzelung.) Ebenfalls wird darin informiert über den administrativen Ablauf, die finanzielle Belastung (etwa 7000 Franken, Vermittlungsgebühren werden keine erhoben) und die Wartefrist (etwa 2 Jahre).

Die «Adoption International» führt Verhandlungen mit dem entsprechenden Dritt-Welt-Land, wo ein Gerichtsverfahren entscheidet, ob die Bewilligung zur Adoption erteilt wird oder nicht. Es ist ein grosses psychisches und finanzielles Risiko, das die zukünftigen Eltern auf sich nehmen müssen.

Nach etwa einem Jahr wird das wartende Ehepaar zu einer Besprechung eingeladen, wo auch Fragen beantwortet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt bietet «Adoption International» Seminare an, wo über Erziehungsprobleme, politische Ansichten und die Beziehung zwischen der Dritten Welt und der Schweiz diskutiert wird.

Lesetips und Hinweise zum Thema «Adoption»

Ich habe mein Kind fortgegeben

Die dunkle Seite der Adoption

Christine Swientek
rororo 1982

Christine Swientek ist Dr. phil., Sozialarbeiterin und Diplompädagogin. Während zwölf Jahren hat sie in der Adoptionsvermittlung für Kinder Eltern gesucht. Durch die eigene Schwangerschaft und die Geburt ihres gewünschten, doch nichtehelichen Kindes wurde sie aufmerksam auf die Probleme der leiblichen Mütter. Auf ihre Zeitungsinserate hin haben viele dieser Frauen Kontakt mit ihr aufgenommen, dankbar, endlich über ihre Gefühle sprechen zu können.

Swientek hat dieses Buch vor allem für diese Frauen geschrieben, um ihnen Mut zu machen, über ihre Nöte zu sprechen; für Adoptionsstellen, die sich fragen sollten, ob es nicht sinnvoller wäre, ein Amt für in Not geratene Schwangere zu schaffen, da sie sonst unter Leistungsdruck geraten könnten, um jeden Preis Kinder für die Adoption freizubekommen; für die Adoptiveltern, für die die leibliche Mutter oft nur als unwürdige Person existiert; für die Öffentlichkeit, die sich, wenn überhaupt, nur negative Gedanken solchen Frauen gegenüber macht.

Die vielen Erfahrungsberichte von betroffenen Frauen, Adoptiveltern, Sozialarbeitern machen das Buch zu einer lebendigen und aufschlussreichen Lektüre. bl

Peter und Susi finden eine Familie

Edith Hess / Jacqueline Blass
Herder Freiburg, Basel, Wien

Dieses Bilderbuch erzählt von einem Ehe-

paar, das zwei Kinder adoptiert. In einfachen Worten und mit bunten und lebhaften Bildern wird der Weg von der Adoptionsstelle bis zum Kinderheim gezeigt, wo das Paar erst Peter, dann Susi abholt. Ganz selbstverständlich lebt Peter mit der Tatsache seiner ungewöhnlichen Herkunft.

Es ist eine Geschichte für Kinder, die das Leben einer normalen Familie schildert, die auf ungewöhnliche Art zusammengefunden hat. In einem Nachwort für Eltern und Erzieher wird darauf hingewiesen, wie wesentlich die Aufklärung über die Herkunft ist, und wie natürlich Fragen nach den leiblichen Eltern sind. bl

Adoption

Zueinander kommen – miteinander leben

Arthur D. Soroski / Annette Baran / Reuben Pannor
rororo 1982

Die Autoren, ein Psychiater, eine Psychotherapeutin und ein Sozialarbeiter lehnen sich dagegen auf, dass die Adoption für alle Beteiligten mit einem Geheimnis belastet sein soll. An Erfahrungsberichten von Adoptiveltern und Adoptierten zeigen sie, wie gefährlich dies sein kann für die psychische Stabilität der Eltern, und wie es den Adoptierten oft bis weit ins Erwachsenenalter hinein hindert, seine Identität zu finden. In Form von Berichten werden Fragen und Schwierigkeiten der Kinder während der Kindheit, der Pubertät und im Erwachsenenalter beschrieben.

Adoptierte schildern ihre Suche nach den Eltern und das «Wiedersehen». Für fast alle war das Kennenlernen ihrer Herkunft von grosser Bedeutung für ihre weitere Entwicklung und ihr seelisches Gleichgewicht. Fast

ausnahmslos hat sich das Verhältnis zu den Adoptiveltern dadurch verstärkt.

Das Buch ist eine Hilfe für Adoptierte und Adoptiveltern, die sich mit ihren Ängsten und Fragen oft abnormal vorkommen. Es ist jedoch auch für «Unbeteiligte» sehr aufschlussreich zu sehen, wie bedeutungsvoll das Wissen um die Herkunft und die unbewusste Orientierungsmöglichkeit an Blutsverwandten ist. bl

Adoption

Betty Jean Lifton
Klett-Cotta-Verlag

Ausführliche Literaturlisten und Adressen von Selbsthilfegruppen für Adoptivkinder und Adoptiveltern können bei den erwähnten Adoptivkindervermittlungsstellen bezogen werden. **Eine Stelle oder eine Selbsthilfegruppe, wohin sich die leiblichen Mütter mit ihren Problemen wenden könnten, existiert nicht.**

Auskunftsstellen

Rapperswil: Frau F. Bossardt, Telefon 055 27 11 23

Aarau: Frau G. Gysi, Telefon 064 37 20 63

Basel: Frau G. Glanzmann, Telefon 061 63 10 58

Bern: Frau M. Wyss, Telefon 031 41 43 35

Biel: Frau I. Käsermann, Telefon 032 23 51 62

Chur: Frau E. Aebli, Telefon 081 22 37 95

Luzern: Frau M. Sperandi, Telefon 041 44 47 61

St. Gallen: Frau J. Wetter, Telefon 071 27 42 65

Zürich: Frau E. Andrist, Telefon 01 252 57 56

Bern: Adoption International, Telefon 031 22 60 28

